

Sanierung von Unternehmen: Kurzübersicht und steuerliche Neuerungen¹

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Wenn sich eine Gesellschaft in finanzieller Schieflage befindet, ist Zeit oftmals der entscheidende Faktor und es muss schnell gehandelt werden, um den Gang zum Konkursrichter zu verhindern. Allerdings lohnt es sich, die Steuerfolgen vorgängig abklären zu lassen und diese in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Das kürzlich publizierte Sanierungskreisschreiben Nr. 32a der ESTV enthält hierzu einige willkommene Neuerungen.



1. KS Nr. 32a der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 20. Januar 2025: Kreisschreiben zur Direkten Bundessteuer | ESTV; Steuerrevue 3/2025, Oesterheld/Schreiber, KS 32a betreffend Sanierungen, S. 174-200.



2. Falls der Forderungsverzicht erfolgswirksam verbucht wird, kann dieser trotzdem von der Gewinnsteuer ausgenommen werden, falls das zugrunde liegende Darlehen vorher entweder als verdecktes Eigenkapital behandelt wurde oder von einem Dritten nicht unter den gleichen Umständen zugestanden worden wäre (analog zur bereits bestehenden Regelung).

Das Kreisschreiben (KS) 32a verschafft einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen verschiedener Sanierungsmassnahmen. Es ersetzt das KS 32 vom Dezember 2010 und enthält Änderungen aufgrund neuer Gesetze, aktueller Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sowie einige Klarstellungen. Neu wird insbesondere der Begriff der Sanierungsbedürftigkeit für die Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe (EA) festgehalten. Die Steuerfolgen unterscheiden sich je nach Steuerart und ergriffener Sanierungsmassnahme. Die gängigsten Sanierungsmassnahmen und deren Steuerfolgen finden Sie nachstehend.

Mögliche Sanierungsmassnahmen **Rangrücktritt**

Der Rangrücktritt auf bestehenden Darlehen ist eine rasch umsetzbare Massnahme, welche den Gang zum Konkursrichter verhindert und grundsätzlich ohne Steuerfolgen umsetzbar ist. Da damit aber keine zusätzliche Liquidität geschaffen wird bzw. keine Bilanzsanierung im Sinne einer Stärkung des Eigenkapitals erfolgt, reicht dies nicht immer aus.

Forderungsverzichte

Eine oft angewandte Möglichkeit, eine Überschuldung zu verhindern, ist der Forderungsverzicht. Neu müssen Forderungsverzichte von den Anteilseignern bei der empfangenden Gesellschaft nicht mehr mit der Gewinnsteuer versteuert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Forderungsverzicht bei der empfangenden Gesellschaft erfolgsneutral im Eigenkapital der Gesellschaft verbucht wird.² Diese Neuerung gilt nicht nur für sanierungsbedürftige Gesellschaften, sondern für alle Forderungsverzichte.³

Bei Forderungsverzichten von Schwester- oder Tochtergesellschaften muss weiterhin geprüft werden, ob der Verzicht einem Drittvergleich standhält. Wenn dies verneint wird, muss der Ertrag bei der empfangenden Gesellschaft nicht versteuert werden, kann jedoch bei der leistenden Gesellschaft nicht als Aufwand geltend gemacht werden. Ausserdem kommt es zu unschönen Steuerfolgen in der privaten Steuererklärung des Inhabers, wenn die beiden Unternehmen durch eine Privatperson direkt gehalten werden. Zudem wird die Verrechnungssteuer erhoben, welche auf den Inhaber der Beteiligungsrechte zu überwälzen ist.⁴

Sanierungsfusion

Eine weitere Möglichkeit, eine Unterbilanz zu beseitigen, ist die Fusion der sanierungsbedürftigen Gesellschaft mit einem finanziell gesunden Unternehmen. Der grosse Vorteil hierbei ist, dass die Verlustvorträge der «kranken» Gesellschaft mit den zukünftigen Erträgen der «gesunden» Firma verrechnet werden können, sodass die Steuerbelastung insgesamt verringert werden kann. Diese Verlustübernahme ist jedoch ausgeschlossen, wenn dynamisch betrachtet keine betriebswirtschaftlichen Gründe für eine Fusion gegeben sind oder eine Steuerumgehung vorliegt. Eine Steuerumgehung liegt insbesondere dann vor, wenn die übertragende Gesellschaft wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist. Auch in dieser Konstellation (insb. bei Schwesterfusionen) sind die Verrechnungssteuerfolgen sowie die Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen beim Anteilseigner zu prüfen.

Kapitaleinlage des Aktionärs / Emissionsabgabe

Alle verdeckten und offenen Zuschüsse (so auch bspw. Forderungsverzichte) des direkten Aktionärs unterliegen grundsätzlich der Emissionsabgabe (EA) von 1%. Im Sanierungsfall kann bei Leistungen bis 10 Millionen CHF allerdings ein Freibetrag geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuschuss im Rahmen einer offenen oder stillen Sanierung erbracht wird und handelsrechtlich mit den bestehenden Verlusten verrechnet wird. Dies stellt steuerlich eine interessante Planungsmassnahme dar, da allfällige stille Reserven nicht zu berücksichtigen sind. Ist der Freibetrag von 10 Millionen CHF bereits konsumiert, kann auch noch ein Erlass der EA beantragt werden. Dafür müssen jedoch noch weitere Anforderungen erfüllt sein. In der Praxis stellte sich vor dem neuen KS Nr. 32a immer wieder die Frage, wie solche Kapitaleinlagen mit Verlusten aus dem laufenden Jahr verrechnet werden können. Das neue KS Nr. 32a hat diesbezüglich erfreulicherweise Klarheit geschaffen. Es besagt, dass die Verrechnung der Verluste spätestens anlässlich der ordentlichen Generalversammlung, welche die Jahresrechnung für die Periode der Sanierungsleistung genehmigt, beschlossen werden muss. Das heisst, die buchhalterische Ausbuchung der Verluste ist spätestens im auf die Sanierung folgenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die EA zu bezahlen und im Gegenzug steuerliche Kapitaleinlagereserven bei der Gesellschaft zu bilden. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt verrechnungssteuer- und bei Privataktionären mit Wohnsitz in der Schweiz einkommenssteuerfrei wieder zurückbezahlt werden. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, welche der beiden Möglichkeiten für die Beteiligten am sinnvollsten ist.

Fazit

Die Steuerfolgen von Sanierungsmassnahmen sind komplex und unterscheiden sich je nach involvierten Personen und ergriffenen Massnahmen. Mit dem neuen KS wurde insbesondere bei Forderungsverzichten von direkten Anteilseignern eine Vereinfachung bezüglich der Gewinnsteuer geschaffen. Allerdings gilt es, auch die übrigen Steuerfolgen im Auge zu behalten und diese bei der Wahl der Sanierungsmassnahmen zu überprüfen. Wir hoffen natürlich nicht, dass Ihre Gesellschaft sich je in einer solch brenzigen Situation befindet. Falls es aber doch dazu kommen sollte, stehen wir Ihnen dabei gerne steuerlich zur Seite.

3. Steuerrevue 3/2025, Oesterheld/Schreiber, KS 32a betreffend Sanierungen, S. 189.

4. Sofern die Gesellschaft auch nach Definition der Verrechnungssteuer sanierungsbedürftig ist.